

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 28. Mai 2015

54. Stück

437. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Education an der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1-6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der School of Education/Fakultät für LehrerInnenbildung vom 22.04.2015, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 30.04.2015:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Education
an der School of Education/Fakultät für LehrerInnenbildung der
Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsart und Teilungsziffer
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Education an der School of Education – Fakultät für LehrerInnenbildung ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Education verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die wissenschaftlichen Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (2) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabenfeldern zur Entwicklung von Schule und Unterricht sowie zur Qualifizierung und Professionalisierung des Personals in Schule und Schulbehörde einzusetzen und damit zum gesellschaftlichen Fortschritt in der Bildung beizutragen. Sie sind auf Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten und anderen postsekundären Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorbereitet.
- (3) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer externen, nationalen wie internationalen, Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen, führen diese selbstständig und auf der Basis adäquater Untersuchungsinstrumente einer kritischen Analyse zu.
- (4) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch und an der jeweiligen Praxis orientiert zu reflektieren.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz zum inter- und transdisziplinären Diskurs mit anderen Disziplinen, die zur Entwicklung von Schule, Unterricht und Bildungssystem beitragen. Sie sind in der Lage, ihre Fachkompetenz sich rasch wandelnden Anforderungen anzupassen.

§ 3 Umfang und Dauer

Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 4 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (3) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten das an der Universität Innsbruck absolvierte
1. Diplomstudium Lehramt,
 2. Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
 3. Masterstudium Katholische Religionspädagogik.

§ 5 Lehrveranstaltungsart und Teilungsziffer

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 12

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, bevorzugt zuzulassen.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Fachspezifische und forschungsbasierte Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Aus dem Dissertationsgebiet ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 5 ECTS-AP zu wählen : a) SE Schulpädagogik (2 SSt, 5 ECTS-AP) b) SE Bildungsforschung (2 SSt, 5 ECTS-AP) c) SE Fachdidaktik (2 SSt, 5 ECTS-AP) d) SE Religionspädagogik (2 SSt, 5 ECTS-AP)	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls beherrschen die Studierenden die aktive Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich des Dissertationsthemas sowie die kritische Diskussion und Reflexion mit Expertinnen und Experten der gewählten Teildisziplin. Ferner beherrschen sie die wissenschaftlichen Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden, und die den wissenschaftlichen Fragestellungen adäquaten Untersuchungsinstrumente. Davon ausgehend sind sie in der Lage, eigene Forschungsbeiträge zu liefern und diese wissenschaftstheoretisch und an der jeweiligen Praxis orientiert zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP aus dem Bereich des Dissertationsthemas gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Interdisziplinäres DissertantInnenseminar	SSt	ECTS-AP
	SE Interdisziplinäres Bildungslaboratorium	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über didaktische Kompetenzen, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse in einem interdisziplinären Kontext klar darzustellen und komplexe Zusammenhänge verständlich zu vermitteln. Sie sind in der Lage, am inter- und transdisziplinären Diskurs mit anderen Disziplinen, die zur Entwicklung von Schule, Unterricht und Bildungssystem beitragen, teilzunehmen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Partizipation am wissenschaftlichen Diskurs	SSt	ECTS-AP
	Mitwirkung am wissenschaftlichen nationalen und internationalen Diskurs im Rahmen von Konferenzen und Projekten	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Kennenlernen von Ergebnissen der aktuellen Forschung, Präsentation von Forschungsergebnissen vor nationalen und internationalen Foren, Grundlegung von Kompetenzen in internationaler Vernetzung und im Forschungsmanagement und für die Beantragung von Forschungsmitteln; Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSt	ECTS-AP
	studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

(2) Es ist ein Wahlmodul im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen (z. B. Gleichstellung und Gender; Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches; Ethik; ...) im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über generische Kompetenzen, die sie unterstützen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Forschungswerkstatt	SSt	ECTS-AP
	SE Interdisziplinäre Forschungswerkstatt	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können eigene und fremde Forschungsvorhaben kritisch bewerten und diese interdisziplinär in theoretischer und praktischer Hinsicht auf höchstem Niveau diskutieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 8 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Education ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist den Bereichen Schulpädagogik, Bildungsforschung, Fachdidaktik oder Religionspädagogik zu entnehmen.

- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1, 2 und 3 und der Wahlmodule 1 und 2 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 4 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 5, Verteidigung der Dissertation (Rigorosum), hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und Prüfern, stattzufinden.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Education wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Michael Schratz

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal